

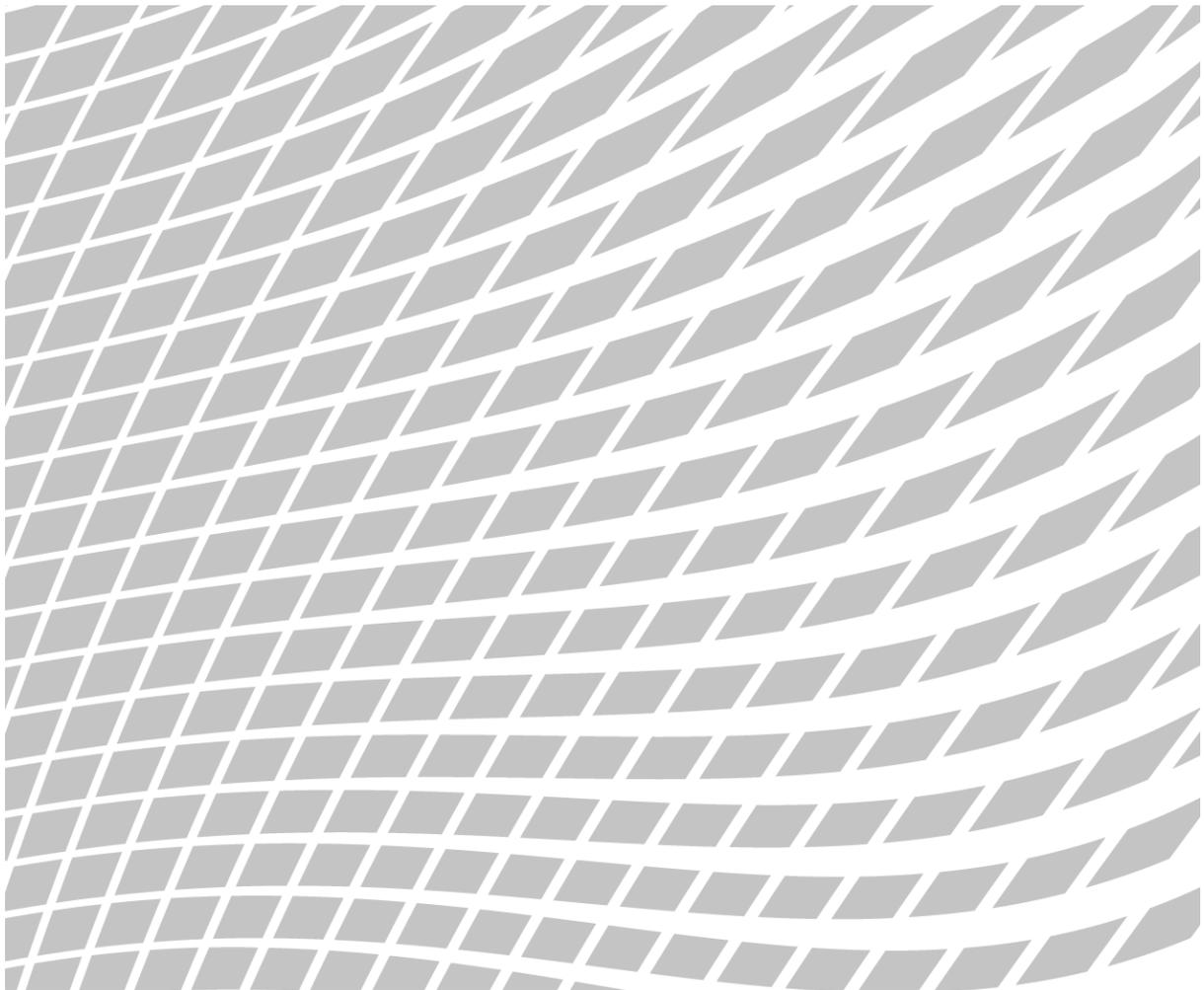
25. November 2010

---

# **Geänderte Unterlegung von Marktrisiken und Verbriefungen sowie Revision des in- ternationalen Ansatzes der Risikoverteilung**

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 14. Juli 2010 betreffend Revision der FINMA-  
Rundschreiben zu Kredit- und Marktrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA .....</b>	<b>4</b>
3.1	Kernpunkte und Beurteilung.....	4
3.2	FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ .....	4
3.3	FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ .....	6
3.4	FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ .....	7
3.5	FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“ .....	8
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung

Vom 14. Juli bis 20. August 2010 führte die FINMA ihre Anhörung zu den Revisionsentwürfen der FINMA-Rundschreiben 08/19, 08/20, 08/22 und 08/23 zu Kredit- und Marktrisiken, Offenlegung bzw. Risikoverteilung durch. Diese Anhörung war thematisch mit der Anhörung zum Revisionsentwurf der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) verbunden, die zeitgleich durch das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) durchgeführt wurde.

Die Einladungen zur Anhörung erfolgten auf der Website der FINMA und des SIF, der Teilnehmerkreis war somit offen.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zu den FINMA-Rundschreiben zusammen und nimmt eine diesbezügliche Beurteilung vor. In Bezug auf die ERV-Anhörung wird auf die entsprechende Kommunikation durch das SIF verwiesen.<sup>1</sup>

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Die FINMA hat von folgenden Seiten eine schriftliche Stellungnahme mit Einverständnis zur Publikation erhalten (in alphabetischer Reihenfolge):

- Credit Suisse Group (CSG)
- economiesuisse
- Finomics AG
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
- Treuhand-Kammer
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
- Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)

Diese Stellungnahmen werden auf der Website der FINMA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1962/Ergebnis.pdf>

### 3 Ergebnis der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

#### 3.1 Kernpunkte und Beurteilung

Die FINMA hat die grundsätzlich positiven Ergebnisse der Anhörung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit zur Beseitigung der Regulierungsdefizite, gerade im Bereich der nicht zuletzt durch die Finanzkrise nachgewiesenen klar ungenügenden Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken und Verbriefungen, wurde allgemein anerkannt. Ein zentrales Anliegen der Stellungnahmen bestand in einer direkten Übernahme bzw. Einarbeitung der revidierten Basel II Mindeststandards in die Rundschreiben zu Markt- und Kreditrisiken sowie der zugehörigen Offenlegung – diese als „Basel pur“ charakterisierbare Maxime hat insbesondere eine inhaltliche, aber auch eine zeitliche Dimension.

Die Revisionsentwürfe der drei Rundschreiben zu Kredit- und Marktrisiken sowie Offenlegung erfüllten bereits weitgehend die Maxime „Basel pur“ und gaben auch sonst wenig Anlass zu weiterer inhaltlichen Kritik oder Anpassungen. Der Schwerpunkt der Stellungnahmen befasste sich mit der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen aufgrund des FINMA-Beschlusses, die inhaltlich unbestrittene Bereinigung erkannter Regulierungsdefizite im Bereich der Eigenmittelunterlegung nicht um ein Jahr zu verschieben, sondern am ursprünglichen Beschluss des Basler Ausschusses einer Inkraftsetzung auf 1. Januar 2011 festzuhalten. Dem berechtigten Anliegen der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ist die FINMA nachgekommen, indem sie die Inkraftsetzung der revidierten Offenlegungspflichten an den internationalen Fahrplan angeglichen hat.

Der Revisionsentwurf des Rundschreibens Risikoverteilung gab keinen Anlass zu erwähnenswerten Anpassungen. Die wenigen Stellungnahmen befassten sich primär mit der erst für die Zukunft angekündigten analogen Revision im Kontext des Schweizer Ansatzes der Risikoverteilung. Dem berechtigten Anliegen der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen im Kontext der auf 1. Januar 2011 eingeführten Revision des internationalen Ansatzes der Risikoverteilung wurde durch in der ERV definierte Übergangsbestimmungen mit Delegation zum Einzelfallentscheid an die FINMA nachgekommen.

#### 3.2 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“

Gegenstand der Stellungnahmen der SBVg und CSG zum Revisionsentwurf des Rundschreibens „Kreditrisiken Banken“ war einzig die neue Rz 391. Diese besagt, dass die Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen nach Rz 32–48 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ im Bankenbuch sinngemäss anzuwenden sind, wobei Positionen des Bankenbuchs nicht täglich bewertet werden müssen. Die Bestimmungen in den genannten Rz des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ wurden zudem gemäss den Änderungen von Basel II teilweise überarbeitet (z.B. Berücksichtigung von Modellrisiken bei komplexen Instrumenten).

Die FINMA hat im Erläuterungsbericht zu den Rundschreiben-Entwürfen dargelegt, wie diese zum grössten Teil nicht neuen Vorschriften umzusetzen sind. Dabei wurde klargestellt, dass die Institute ihren für die Belange der Rechnungslegung verwendeten Ansatz in der Bewertung zu Fair Value anhand der Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung zu analysieren und allfällige Anpassungen für die regulatorische Sichtweise anzubringen haben, was insbesondere für den Bereich der Bewertungsan-

passungen gilt. Die Institute sind daher aufgefordert zu beurteilen, ob ihre für die Belange der Rechnungslegung gebildeten Bewertungsanpassungen auch für die regulatorische Betrachtung genügen. Falls dies nicht der Fall ist, sind zusätzliche über die Rechnungslegungsvorschriften hinausgehende Bewertungsanpassungen anzubringen, mit Auswirkung auf das Kernkapital.

Die Stellungnahmen zur neuen Rz 391 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ betreffen zugleich das FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“. Insbesondere seitens SBVg und CSG wurde die Bemerkung vorgebracht, dass die FINMA via den Erläuterungsbericht in diesem Bereich eine materielle Änderung der bisherigen Praxis stipuliere. Gerade solche Stellungnahmen lassen vermuten, dass die bisherigen Vorschriften bezüglich der vorsichtigen Bewertung von Fair Value Positionen sowie den damit zusammenhängenden Bewertungsanpassungen teilweise nicht richtig verstanden und daher wohl auch nicht entsprechend umgesetzt wurden. Es schien nicht überall klar zu sein, dass es bei den Bewertungsanpassungen durchaus Differenzen zwischen den Anforderungen in der Rechnungslegung und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen geben kann. Die via Erläuterungsbericht angebrachten Erklärungen wurden daher wie neue Vorschriften betrachtet und in der Schluss-Sitzung der nationalen Arbeitsgruppe vom 22. September 2010 wurde die FINMA gebeten, zusätzliche detaillierte Richtlinien für die Umsetzung zu geben. Zudem wurde in der Anhörung deutlich die Meinung vertreten, dass eine Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden und den Standardsetzern in Sachen Rechnungslegung unbedingt notwendig sei. Unterschiede zwischen der Rechnungslegung sowie der regulatorischen Betrachtung sollten möglichst vermieden werden, oder mit anderen Worten, falls die Aufsichtsbehörden eine andere Behandlung möchten, sollte diese vornehmlich über Anpassungen in den Rechnungslegungsvorschriften eingeführt werden. Es wurde daher ein Dialog mit den Standardsetzern für die Rechnungslegung angeregt, damit solche Unterschiede zwischen der Rechnungslegung und den aufsichtsrechtlichen Belangen behandelt und soweit wie möglich ausgemerzt werden können.

Die Stellungnahmen in der Anhörung hinterlassen den Eindruck, dass die Banken und Prüfgesellschaften den Vorschriften für die vorsichtige Bewertung (vor allem bezüglich der Bewertungsanpassungen) im FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ wohl bisher keine allzu grosse Beachtung geschenkt haben und nun Unklarheit herrscht, wie die Umsetzung erfolgen soll. Es gilt aber noch einmal festzuhalten, dass die Vorschriften (mit Ausnahme von gewissen Ergänzungen) nicht neu sind, sondern nur auf alle Positionen, welche zu Fair Value bewertet werden, ausgedehnt wurden. So hält bereits das FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ in der aktuell gültigen Version in Rz 48 fest, dass vorgenommene Bewertungsanpassungen über die Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen können. Zudem nimmt die FINMA in diesem Bereich einen reinen Nachvollzug der Vorschriften des Basler Ausschusses vor („Basel pur“). Die FINMA ist daher nicht bereit, an den Vorschriften, wie sie in die Anhörung gegeben wurden, grundsätzlich etwas zu ändern. Sie wird aber die Diskussion mit den Banken und Prüfgesellschaften fortsetzen und zudem berücksichtigen, welche Ansätze in anderen Ländern für die konkrete Umsetzung der entsprechenden Vorschriften aus den Basler Mindeststandards zur Anwendung kommen (so ist beispielsweise die EU momentan daran, entsprechende Richtlinien zu erarbeiten). Die FINMA ist in der Accounting Task Force des Basler Ausschusses vertreten. Diese Gruppe hat häufige Kontakte mit dem IASB und nimmt zu allen neuen Vorschlägen des IASB, welche aus einer Bankenaufsichtsperspektive relevant sind, Stellung und bringt somit die entsprechenden Anliegen ein. Es muss aber festgehalten werden, dass es aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung

immer Differenzen zwischen der Rechnungslegung und der aufsichtsrechtlichen Betrachtung geben kann.

Operativ ist gemäss neuer Rz 391 des FINMA-RS 08/10 „Kreditrisiken Banken“ bzw. gemäss Rz 48 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ vorgesehen, dass sich aus aufsichtsrechtlicher Betrachtung über die Rechnungslegung hinausgehende Bewertungsanpassungen/-reserven auf das Kernkapital auszuwirken haben. Im Eigenmittelausweisformular steht hierzu jedoch kein explizites Feld zur Verfügung, so dass bis dato entsprechende Abzüge über andere Felder bewerkstelligt werden mussten. Dieser Umstand wird bei der nächsten Revision des Eigenmittelausweisformulars in 2011 bereinigt.

### 3.3 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“

Gegenstand der meisten Stellungnahmen (SBVg, CSG, Treuhand-Kammer) zum Revisionsentwurf des Rundschreiben „Marktrisiken Banken“ waren die teilweise revidierten Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen. Für eine diesbezügliche Diskussion wird auf den vorangegangenen Abschnitt 3.2 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ verwiesen.

Des Weiteren gingen Stellungnahmen (SBVg, CSG, economiesuisse) ein, die sich gegen den Hedge-Fonds-Add-on (Rz 31.1 des Revisionsentwurfs) und gegen ein revidiertes Backtesting-Regime im Rahmen der Marktrisiko-Modellansatzes (Tabelle in Rz 332 des Revisionsentwurfs) aussprachen.

Offene Anteile in Hedge-Fonds erfüllen generell die Kriterien des Handelsbuchs nicht (vgl. Rz 29 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“, basierend auf Fussnote 3 der „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework, Comprehensive Version“, im Juni 2006 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht publiziert). Die Institute haben aber die Möglichkeit, bei der FINMA einen Antrag zu stellen, diese Positionen trotzdem im Handelsbuch zu führen, falls sie nachweisen können, dass die Kriterien für eine Behandlung nach den Vorschriften des Handelsbuchs erfüllt sind. Die FINMA hatte bereits früher solchen Anträgen nur mit der Auflage stattgegeben, Eigenmittel basierend auf einem von der FINMA definierten stressbasierten Add-on zu halten, und zwar zusätzlich zur Modellierung der Risiken in VaR. Diese Praxis wurde jetzt neu im Rundschreiben festgehalten, siehe Rz 31.1 des revidierten Rundschreibens. In der Anhörung wurde dieses Vorgehen kritisiert, da es über die Vorschriften der Basler Mindeststandards hinausgehe. Die FINMA teilt diese Einschätzung jedoch nicht. Die eingeschränkte Liquidität und Transparenz von Hedge-Fonds-Positionen und die damit verbundene Einschränkungen für eine angemessene Risikoabbildung im Marktrisiko-Modellansatz hat sich nichts geändert. Daher hält die FINMA an diesem stressbasierten Add-on fest.

Der Revisionsentwurf des Rundschreibens „Marktrisiken Banken“ sah vor, den Zuschlag auf den Multiplikator bei Auftreten von mehr als 10 Backtesting-Ausnahmen nicht bei 1.0 zu beschränken, sondern grundsätzlich beliebig weiter um jeweils 0.1 pro weitere Ausnahme zu erhöhen. Diese Praxis war von der FINMA im Kontext der Finanzkrise als Sondermassnahme zur Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel unter dem Marktrisiko-Modellansatz aufgrund offensichtlicher Modellmängel eingeführt worden. Aus Konsistenzgründen mit den Basler Mindeststandards sprachen sich SBVg, CSG und economiesuisse dafür aus, auf diese Abweichung von den Standards zu verzichten bzw. die heute aufgrund der Sondermassnahme noch bestehende schweizerische Säule-1-Anforderung aufzuheben.

Nach Wiedererwägen des Sachverhalts hat sich die FINMA entschlossen, diese im Zuge der Finanzkrise eingeführte Praxis aufzuheben und nicht im FINMA-RS 08/20 zu verankern. Die FINMA behält sich aber im Bedarfsfall institutsspezifische Massnahmen vor, um eine in einer erneuten Krisensituation identifizierte ungenügende Eigenmittelunterlegung durch eine Säule-1-Verschärfung angemessen korrigieren zu können.

Weiter wurde nach Diskussionen in der Schluss-Sitzung der nationalen Arbeitsgruppe entschieden, auf eine Bewilligung der FINMA für die Auswahl des Verfahrens zur Ableitung eines Ratings für Verbriefungspositionen ohne Rating (siehe Rz 94.6 – Rz 94.8) zu verzichten. Vielmehr können die Institute das Verfahren selbst wählen, sofern aus ihrer Sicht die relevanten Anforderungen erfüllt sind. Damit weicht das Rundschreiben in diesem Bereich von den Basler Mindeststandards ab – in gegenseitigem Einvernehmen zwischen FINMA und Beaufsichtigten. Die Basler Mindeststandards sehen nämlich die explizite Bewilligung des gewählten Verfahrens durch die Aufsichtsbehörde vor.

Die Finomics AG hält in ihrer Stellungnahme fest, dass vor allem die fehlende klare Definition und Umsetzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) zwischen Handel und Risikocontrolling ihren Beitrag zur Finanzkrise geliefert haben und dass eine ausdrückliche Verankerung dieser AKVs im Rundschreiben erfolgen sollte. Vor allem sollten solche Vorschriften für alle Banken gelten; in den Grundzügen sind diese oder ähnliche Vorschriften im Rundschreiben „Marktrisiken Banken“ nur für Banken, die einen Marktrisiko-Modellansatz wählen, vorhanden. Die Erstellung des Profit & Loss für das Handelsbuch und dessen Reporting sollte als Hauptprozess für das Risikocontrolling für alle Banken verlangt werden. Die Finomics AG macht auch den Hinweis, dass Rundschreiben vom Bafin Deutschland in diesem Bereich viel ausführlicher sind und entsprechende Teile daraus übernommen werden könnten. Wir gehen mit der Finomics AG einig, was die Wichtigkeit der aufgeführten Prozesse anbelangt. Bestimmte Punkte sind auch heute bereits als Minimum im Sinne einer sich laufend weiterentwickelnden „good practice“ anzusehen. Es sprengt aber den Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Rundschreibens, alle diese Punkte in diesem Rundschreiben zu reflektieren. Zumal zumindest einige davon bereits anderweitig abgedeckt sind.

Im Weiteren wurden vor allem von der CSG konstruktive Vorschläge gemacht, die die Verständlichkeit und Genauigkeit des Rundschreibens erhöhen und entsprechend übernommen wurden.

### 3.4 FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“

Zum Entwurf des Rundschreibens „EM-Offenlegung Banken“ gab es einige wenige Rückmeldungen (SBVg, CSG, economiesuisse, Treuhand-Kammer, VHV). Allgemein forderten die Banken eine Umsetzung erst ab 31. Dezember 2011 (impliziert erstmalige Offenlegung der neuen Werte im Frühling 2012, mit Publikationsfrist bis zum 30. April) statt ab 1. Januar 2011 (erstmalige Offenlegung neuer Werte bezogen auf das erste Quartal 2011). Gefordert wurde nicht nur ein Aufschub der eigentlichen Offenlegungspflicht hinsichtlich der neuen Werte, sondern der Inkraftsetzung aller Anpassungen. Namentlich die CSG führte eine Benachteiligung gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz an, wenn sie ihre Zahlen bereits früher anhand strengerer Regeln offenlegen müsste.

Das Anliegen unserer Grossbanken, ihre Zahlen auf derselben Basis wie die ausländische Konkurrenz zu publizieren („Level Playing Field“), ist berechtigt. Daher beschloss die FINMA die folgenden Anpassungen der Übergangsbestimmungen im Rundschreiben 08/22:

1. Für die Offenlegung der Quartalszahlen (Publikation im Mai 2011 aufgrund der Zahlen per Ende März 2011 und im November 2011 aufgrund der Zahlen per Ende September 2011) können die alten Berechnungsansätze verwendet werden. Zu erwähnen ist, dass diese Offenlegung nur die „BIZ-Ratios“ und die anrechenbaren sowie erforderlichen Eigenmittel betrifft.
2. Bei der vollständigen „quantitativen“ Offenlegung der Halbjahreszahlen per Ende Juni 2011 können die nachstehenden Daten nach den alten Berechnungsansätzen offengelegt werden:
  - Tabelle 2 in Anhang 2 (detaillierte Darstellung der erforderlichen Eigenmittel),
  - Angaben zu den bankspezifischen Berechnungsansätzen (gemäss Rz 47-47.3 des Rundschreibens mit direktem Verweis auf die Basler Mindeststandards)

Um eine ausreichende Transparenz zu gewährleisten, müssen aber Banken, die von obiger Ausnahmeregelung Gebrauch machen, das „Verhältnis zwischen anrechenbaren und erforderlichen Eigenmitteln“ gemäss Schweizer Recht nach den auf den 1. Januar 2011 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen angeben. Ausserdem müssen die gemäss revidierten Vorschriften bestimmten totalen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken einerseits und Marktrisiken andererseits offengelegt werden.

Mit diesen Anpassungen des Revisionsentwurfs im Bereich Offenlegung ist die FINMA materiell den in der Anhörung geäusserten Anliegen nach Wettbewerbsgleichheit nachgekommen. Inhaltlich geht es um ein Angleichen der detaillierten Offenlegungspflichten an diejenigen von Instituten in der EU, namentlich in zeitlicher Hinsicht. Sollte der seitens EU bis dato bekannte Zeitplan betreffend die detaillierte Offenlegung ändern, würde dies FINMA-seitig in analoger Weise getan.

Schliesslich kann festgehalten werden, dass bei *erstmaliger* Offenlegung von neuen Informationen von Rz 64 des FINMA-RS 08/22 Gebrauch gemacht werden kann, d.h. auf die Angabe von Vorjahreszahlen verzichtet werden darf.

### 3.5 FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“

Die Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen (SBVg, CSG, economiesuisse, Verband der Auslandsbanken in der Schweiz, VHV) betraf nicht direkt die Änderungen im Rundschreiben „Risikoverteilung Banken“, sondern die im Erläuterungsbericht gemachte Ankündigung, im Rahmen der Umsetzung von „Basel III“ auch den Schweizer Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dieser Ansatz wird heute vom überwiegenden Teil der Banken angewendet. In den Eingaben wurde darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen einer verschärften Risikogewichtung im Schweizer Ansatz auf kleinere und mittlere Institute sowie mögliche kontraproduktive Wirkungen auf die Wirtschaft dannzumal sorgfältig analysiert werden müssen. Wie bereits im Rahmen der Ausarbeitung der aktuellen Änderungen des internationalen Ansatzes wird auch bei der Anpassung des Schweizer Ansatzes der Risikoverteilungsvorschriften zumindest eine vertiefte Wirkungsanalyse bei einer repräsentativen Anzahl Institute durchgeführt werden.

Weiter wurde der Antrag gestellt, die In-Kraft-Setzung der Änderungen im Rundschreiben auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder zumindest eine Übergangsfrist vorzusehen, um den Instituten genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen bei den anlagepolitischen Entscheiden und der Diversifikation der Gegenparteien zu ermöglichen (s. insbesondere Stellungnahme des Verbandes der Auslandsbanken in der Schweiz). Wie im Erläuterungsbericht dargelegt, sind die Änderungen im Rundschreiben eine Folge der neuen Bestimmungen von Artikel 115a ERV. Die partiell erhöhten Gewichtungssätze nach Rz 12b–12d sind in Verbindung mit den ebenfalls partiell erhöhten Obergrenzen für Klumpenrisiken zu betrachten. Die Anpassungen des Rundschreibens sind somit zwingend auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die Änderungen in der ERV. In Artikel 125b der ERV wird festgehalten, dass die FINMA einem Institut auf begründetes Gesuch hin eine Übergangsfrist zur Einhaltung der geänderten Vorschriften gewähren kann. In einem solchen Fall würden für dieses Institut auch die geänderten Bestimmungen des Rundschreibens später, d.h. gleichzeitig mit den geänderten Vorgaben der ERV in Kraft treten.

Die CSG stellte im Weiteren den Antrag, Rz 14 des Rundschreibens dahingehend anzupassen, dass neu auch die Tochtergesellschaften der UBS AG und der CSG von den Erleichterungen der Rz 12 oder 12a bis 12f Gebrauch machen können. Die CSG erachtet die Benachteiligung ihrer Tochterbanken in der Schweiz gegenüber den anderen Instituten als nicht annehmbar. Wie bereits oben erwähnt, sind die im Rundschreiben vorgenommenen Änderungen lediglich ein Nachvollzug der Anpassungen in der ERV. Darüber hinausgehende Erleichterungen oder Verschärfungen waren im Rahmen dieser Revision nicht vorgesehen.

Im Vergleich zur Anhörungsversion gab es nur eine inhaltliche Ergänzung in Art. 12f. Hiernach gelten im Rahmen der Risikoverteilung (Schweizer und internationaler Ansatz) die präferentiellen Gewichte auch dann, wenn das Institut im Eigenmittelkontext auf die Verwendung von externen Ratings verzichtet. Dies wurde seitens der Aufsichtsbehörde bereits früher auf institutsseitige Anfrage so beschieden, was eine entsprechende Ergänzung des FINMA-RS 08/23 nahe legte.

Rechtzeitig zum Inkrafttreten des revidierten internationalen Ansatzes der Risikoverteilungsvorschriften auf den 1. Januar 2011 wird die FINMA auch ein angepasstes Meldeformular „Klumpenrisiken“ zur Verfügung stellen.

## 4 Fazit

Die Revisionsentwürfe der Rundschreiben zu Kredit- und Marktrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung stiessen auf weitgehende Zustimmung. In den Stellungnahmen geäusserte Anliegen, namentlich für eine originale Umsetzung der Basler Mindeststandards („Basel pur“) sowie Wettbewerbsgleichheit, sind in die revidierten Rundschreiben angemessen eingeflossen.

Mit den revidierten Rundschreiben präsentiert die FINMA ihre Ausführungsbestimmungen zur jüngsten Revision der ERV in den Bereichen Eigenmittel und Risikoverteilung. Damit werden die im Nachgang zur Finanzkrise revidierten Basler Mindeststandards sowie die ebenfalls revidierte EU-Risikoverteilungsregulierung in Schweizer Recht umgesetzt.

Die geänderten Rundschreiben treten mit der revidierten ERV auf den 1. Januar 2011 in Kraft.